

**Ombudsstelle SRG.D**

Dr. Esther Girsberger, Co-Leitung  
Kurt Schöbi, Co-Leitung  
c/o SRG Deutschschweiz  
Fernsehstrasse 1-4  
8052 Zürich

E-Mail: [leitung@ombudsstellesrgd.ch](mailto:leitung@ombudsstellesrgd.ch)

Zürich, 19. Oktober 2021

**Dossier Nr. 8057, «Stadt Land Talent» vom 10. Oktober 2021**

Sehr geehrter Herr X

Besten Dank für Ihr Schreiben vom 10. Oktober 2021, worin Sie obige Sendung wie folgt beanstanden:

*«Ist es wirklich nötig; dass man in einer Unterhaltungssendung einen solchen Flegel (und das absichtlich), der so „grusig“ einen Döner „isst“. So lange im Bild zeigt. Ich bin schockiert, dass ein Verantwortlicher nicht sofort solche Bilder ausblendet, ist wirklich nicht mehr mehr Niveau im Schweizer Fernsehen gefragt? Ich habe umgeschaltet und ich wäre froh man könnte in Zukunft die Schweizer Fernsehgebühren frei wählen, ich würde nicht mehr zu ihrer Klientel gehören.»*

**Die Ombudsstelle** hat sich die Sequenz ebenfalls genau angeschaut und sich mit Ihrer Kritik befasst.

Zugegeben, ein ästhetischer Anblick ist der Verzehr des Döners im Studio nicht. Es gibt aber einen Grund dafür und darauf wird von der Moderatorin (bei 45:55) hingewiesen: *«"Stadt Land Talent" gibt es nicht nur im Fernsehen, sondern auch auf Social Media. Und für TikTok ist für uns in den letzten Wochen ein junger Herr unterwegs, der sich eigentlich ursprünglich einmal als "Talent" bei uns beworben hatte.»*

Damit wird Flavio Stucki vorgestellt – der Beanstander nennt ihn «Flegel» - und im Studio als «TikToker» für «Stadt Land Talent» live interviewt. Bei diesem kurzen Gespräch wird u.a. ein Ausschnitt aus dem Bewerbungsvideo von Flavio Stucki für die «Talentshow» eingespielt; darin spricht er über sein «Talent»: *«Ich bewerbe mich für die neue Talentshow bei SRF, weil das «Döner-Essen» mein Talent ist.»*

Daraus wurde zwar nichts, aber SRF bot ihm den Job an, für den «TikTok-Kanal» der Sendung Beiträge zu gestalten. Und in einem der ersten «TikTok»-Beiträge hinterliess er eine klare Botschaft: *«Dä Döner wird no gässe!»*. In der Final-Sendung bot sich ihm die Gelegenheit dazu, und er machte die «Drohung» wahr.

Aufgrund der oben dargelegten Betrachtung können wir keinen Verstoss gegen Art.4 des Radio- und Fernsehgesetzes RTVG feststellen.

Wir danken Ihnen für Ihr Interesse am öffentlichen Sender und hoffen, dass Sie diesem trotz Ihrer Kritik treu bleiben.

Sollten Sie in Erwägung ziehen, den rechtlichen Weg zu beschreiten und an die Unabhängige Beschwerdeinstanz für Radio- und Fernsehen (UBI) zu gelangen, lassen wir Ihnen im Anhang die Rechtsbelehrung zukommen.

Mit freundlichen Grüssen

Ombudsstelle SRG.D